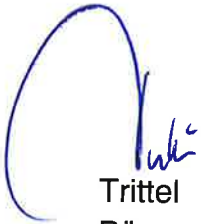


Merkblatt der Gemeinde Hohe Börde zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

1. Brauchtums- und Lagerfeuer sind spätestens 14 Tage vor dem Entzünden zu beantragen.
2. Dem Antrag ist ein Lageplan mit genauer Kennzeichnung des Feuerplatzes beizufügen.
3. Offene Feuer dürfen nur auf Grundstücken entzündet werden, auf denen eine Gefährdung und erhebliche Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.
4. Bei starkem Wind (Windstärke 5), bei langanhaltender Trockenheit (Brandstufe III) oder bei längeranhaltendem Regen, Nebel, Smog ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit kein offenes Feuer zu betreiben.
5. Zu Gebäuden, Zelten, Lagern, Imbisswagen u.s.w. ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 3 m einzuhalten. Zu landwirtschaftlicher Nutzfläche beträgt der Mindestabstand 20 m.
6. Brauchtumsfeuer dürfen in ihren Abmaßen nicht größer als 2,50 im Durchmesser sein. Lagerfeuer sollten eine Abmessung von 0,80 m im Durchmesser nicht überschreiten.
7. Für offene Feuer aller Art darf nur trockenes (20 % Restfeuchte), unbehandeltes Holz aus Baum-, Strauch- und Heckenschnitt mit einem Durchmesser nicht größer als 20 cm aus privat genutzten Gärten und Anlagen verwendet werden. Es ist grundsätzlich verboten, Bau- und Abbruchabfälle, Bahnschwellen, Verpackungsmaterial, Kunststoffe, Reifen oder ähnliche Materialien sowie gewerbliche und **kommunale** Holzabfälle zu verbrennen.
8. Der Holzhaufen darf maximal 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin aufgeschichtet werden und muss am Tag des Abbrennens umgeschichtet werden, um evtl. schutzsuchende Tiere nicht zu gefährden. Die Einrichtung einer Dauersammelstelle stellt eine abfallrechtliche Ablagerung dar und ist untersagt.
9. Das Feuer darf nicht durch Flüssigbrennstoffe (z.B. Benzin, Diesel, Petroleum) oder sonstige chemische Starthilfen oder Abfälle entfacht und/oder unterhalten werden.
10. Das Feuer ist ständig von einer Person (mind. 18 Jahre) zu beaufsichtigen. Geeignete Löschmittel (Wassereimer, Gartenschlauch, Schaufeln u.s.w.) müssen in unmittelbarer Nähe bereitgehalten werden.
11. Weiteres Brennmaterial sollte in ausreichendem Abstand zwischengelagert werden.
12. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das offene Feuer restlos abgelöscht wurde. Ein Nachschwellen ist zu unterbinden.
13. Sollte das Feuer außer Kontrolle geraten, ist sofort die Feuerwehr unter ☎ 112 zu alarmieren.
14. Bei Brauchtumsfeuern und Lagerfeuern auf öffentlichen Plätzen sind Brandrückstände (Asche und unverbrannte Reste) innerhalb von 3 Tagen abfallrechtlich über die Restmüllentsorgung zu beseitigen. Die Fläche ist zu säubern und einzuebnen.

15. Wird anderes Brenngut als Baum-, Strauch- und Heckenschnitt verwendet, führt dies automatisch zum Widerruf der Ausnahmegenehmigung.
 16. Ungenehmigte Feuer sind umgehend zu löschen und stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 20 der geltenden Gefahrenabwehrverordnung dar.
 17. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, z.B. Abfallrecht, bleiben unberührt.
 18. Mit Erteilung der Ausnahmegenehmigung erfolgt die Information an:
 - Gemeindliche Feuerwehr
 - Bauamt Gemeinde Hohe Börde
 - Ortsbürgermeister
 - Regionalbereichsbeamte der Gemeinde Hohe Börde
 - Amt für Umwelt und Naturschutz; Wasser und Abfallwirtschaft des Landkreises Börde.
- Diese behält sich Kontrollen des Brenngutes vor.
19. Zeitliche Begrenzung des Feuers bis 0.00 Uhr zur Vermeidung von Übergängen in stille Feiertage z.B. Gründonnerstag sowie zur Gewährleistung, dass das Feuer bei Verlassen des Veranstaltungsortes ordnungsgemäß abgelöscht ist.



Trittel
Bürgermeisterin